Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa. Fernruf Nr. 20.

Postscheckkonto: Leipzig 21366. Girokasse Riesa Nr. 52.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 271. Donnerstag, 21. November 1918, abends. 71. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postschalter vierteljährlich 3.60 Mark, monatlich 1.20 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 30 Pf., Ortspreis 25 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierzehntägige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Höchstpreise für Gemüse.

I.

Mit sofortiger Wirkung werden mit Zustimmung und im Auftrage der Reichsstelle für Gemüse und Obst die unter I der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Oktober d. J. — Nr. 1831 V G 2 in Nummer 238 der Sächs. Staatszeitung vom 11. Oktober 1918 — aufgeführten Höchstpreise wie folgt abgeändert:

	Erzeugerpreis: (vertragsfreie Ware)	(Vertragsware)	Gruppe I Großhandelspreis	Gruppe I Kleinhandelspreis	Gruppe II Großhandelspreis	Gruppe II Kleinhandelspreis	Gruppe III Großhandelspreis	Gruppe III Kleinhandelspreis	
1. Weißkohl	4.75	5	10	14	8.5	12	7	10	Pf. je Pfd.
2. Rotkohl	8	8.5	14.5	19	12.5	17	11	16	„ „
3. Wirsingkohl	7.5	8	14	19	12	17	10.5	14	„ „
4. Grünkohl	7	7.5	14	19	12	17	10.5	15	„ „
5. Rote Möhren und längl. Karotten (ohne Kraut)	7	7.5	13	17.5	11.25	16.5	9.5	13.5	„ „
6. Gelbe Möhren (ohne Kraut)	5.25	5.5	10.5	15.5	9	12.5	7	9.5	„ „
7. Weiße Möhren (ohne Kraut)	3		7.5	11	6	9	4.5	7	„ „
8. Kleine runde Karotten	12.5		18.5	25.5	17	23.5	15.5	21.5	„ „
9. Rote Rüben (rote Beete)	7.5	8.5	12.5	17.5	11.5	16.5	10.5	15.5	„ „
10. Gelbe Kohlrüben	3.3		7.75	12	6.75	10	6	9	„ „
11. Weiße Kohlrüben	2.05		5.8	10	5.3	8	4.5	7	„ „
12. Zwiebeln (ohne Kraut) mit Sack	15	15.5	25.5	33.5	24	31.5	23	30.5	„ „
13. Herbst-, Wasser-, Stoppelrüben, Mairüben	1.8		3.3	6.5	2.8	5.5	2.6	5.5	„ „
14. Runkelrüben (Futterrunkelrüben	2.3		3.8	7	3.3	6	3.0	5.5	„ „

Die Erzeugerhöchstpreise umfassen die Kosten der Beförderung zur nächsten Verladestelle und der Verladung, sowie die Vergütung für besondere Aufwendungen des Anbauers an Arbeit oder an Kosten für Aufbewahrung (Einmieten, Einkellern und dergl.).

II.

Unter **Gruppe I** fallen die Kommunalverbände: Dresden Stadt und Land, Leipzig-Stadt, Chemnitz-Stadt, Plauen-Stadt.

Zu **Gruppe II** gehören die Kommunalverbände: Annaberg, Auerbach, Bautzen-Stadt, Chemnitz-Land, Döbeln, Freiberg-Stadt, Freiberg-Land, Flöha, Glauchau, Großenhain, Leipzig-Land, Marienberg, Oelsnitz, Pirna, Plauen-Land, Rochlitz, Schwarzenberg, Stollberg, Zittau-Stadt und Land, Zwickau-Stadt, Zwickau-Land.

Die Preise der **Gruppe III** gelten für die Kommunalverbände Bautzen-Land, Borna, Dippoldiswalde, Grimma, Löbau, Meißen-Stadt und Land, Oschatz, Kamenz.

III.

Die Kommunalverbände sind berechtigt und nach Befinden verpflichtet, **niedrigere** Groß- und Kleinhandelshöchstpreise, als in ihrem Bezirk nach den Bestimmungen unter I und II Geltung haben würden, festzusetzen.

Auf jeden Fall sind sie verpflichtet, binnen 8 Tagen die in ihrem Bezirke nunmehr gültigen Preise — gleichgültig, ob sie von der Befugnis der Senkung der Handelspreise Gebrauch machen oder nicht — nochmals bekanntzumachen.

IV.

Die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern über Höchstpreise für Gemüse vom 28. Oktober 1918 — Nr. 2003 V G 2 in Nr. 254 der Sächsischen Staatszeitung vom 30. Oktober 1918 — wird **aufgehoben.**

Dresden, am 11. November 1918. 3123 V G 2

Ministerium des Innern.

Bekanntmachung.

Alle zur Entlassung gekommenen Militärpersonen haben nach wie vor die Verpflichtung, sich sofort innerhalb 48 Stunden beim Bezirks-Kommando unter Vorlage der Militärpapiere mündlich oder schriftlich anzumelden. Die bereits Entlassenen und hier in Kontrolle Stehenden haben den an sie ergehenden Befehlen jederzeit unbedingt Folge zu leisten.

Der Soldatenrat. Bezirkskommando Großenhain.

Aufhebung des Versammlungsverbotes.

Da in der letzten Zeit ein weiteres Nachlassen der Erkrankungen an Grippe festgestellt worden ist, wird nach Gehör des stellvertretenden Bezirksarztes die Abhaltung von öffentlichen Konzerten und Vorträgen sowie anderer Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, Theatersälen usw., sowie die Abhaltung von Tanzstunden auch in den bisher noch gesperrten Ortschaften des Bezirkes der unterzeichneten Amtshauptmannschaft wieder gestattet.

Großenhain, am 19. November 1918.

3724 d E **Die Amtshauptmannschaft.**

Ersatz in der fleischlosen Woche vom 18.—24. November 1918.

Als Ersatz für die ausfallende Fleischlieferung in der laufenden Woche werden
125 gr Mehl für die Person über 6 Jahre und
65 gr Mehl für die Person bis zu 6 Jahren

ausgegeben.

Die Ausgabe des Mehles erfolgt durch die Bäckereien und sonstigen Mehlverkaufsstellen. Das Mehl darf nur verabreicht werden gegen Abgabe des Abschnittes **N** der Fleischkarte „**Amtshauptmannschaft Großenhain, Woche vom 18.—24. November, Fleischlose Woche**" und solcher Fleischmarkenabschnitte der Militärurlauber-Lebensmittelkarte, auf denen von der Ausgabestelle bescheinigt ist, daß die Abschnittte zur Empfangnahme der Ersatzlieferungen berechtigen. Die Abschnitte sind **nur gültig, wenn sie mit der Stammkarte vorgelegt werden.** Auf andere Kommunalverbände lautende Abschnitte der Reichsfleischkarte sind nur dann zu beliefern, wenn der Besitzer durch eine schriftliche Bescheinigung nachweist, daß er aus der Lebensmittelversorgung seines bisherigen Kommunalverbandes ausgeschieden ist.

Sämtliche Ausgabestellen haben die Fleischkartenabschnitte sorgfältig zu sammeln, zu je 100 Stück zu bündeln und bis spätestens 25. November 1918 mit der Bestandsanzeige an die Mehlstelle des Kommunalverbandes einzusenden.

Großenhain, am 18. November 1918.

1143 eV. **Der Kommunalverband.**

Wahl eines Ortsausschusses zur Sicherung der Volksernährung.

Nach den Bestimmungen des Arbeitsministeriums zu Dresden vom 15. November 1918 ist auch für die Stadt Riesa ein Ortsausschuß zur Sicherung der Volksernährung zu bilden.

Dieser Ausschuß soll aus 4 Erzeugern und 4 Verbrauchern bestehen.

Die Wahl dieser Ausschußmitglieder findet in getrennter Wahlhandlung

Montag, den 25. November 1918,

und zwar

die Wahl der Erzeugermitglieder von vormittags 10 bis 11 Uhr

durch die Erzeuger und

die Wahl der Verbrauchermitglieder von vormittags ½12 Uhr bis nachmittags 7 Uhr

durch die Verbraucher, im Saale der Schankwirtschaft „Elbterrasse" statt.

Als Erzeuger sind hierbei diejenigen anzusehen, die Erzeugnisse hervorbringen, die nach den geltenden Bestimmungen ablieferungspflichtig sind.

Gewählt wird durch Stimmzettel.

Wahlberechtigt sind alle über 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Gemeindeeinwohner, die hiermit zu dieser Wahl eingeladen werden.

Bei der Wahl hat sich auf Erfordern jeder darüber, daß er über 20 Jahre alt und Gemeindeeinwohner von Riesa ist, auszuweisen. (Geburtsschein, Einwohnermeldeschein, Steuerzettel u. s. w.) Wer sind bereit, für Diejenigen, die von dem Wahlrechte Gebrauch machen wollen, aber nicht im Besitze der erforderlichen Ausweise sind, durch unser Einwohnermeldeamt Ausweise über Alter und Gemeindeangehörigkeit gebührenfrei auszufertigen, die bei der Wahl vorzulegen sein würden.

Die Ausfertigung dieser Ausweise kann Freitag, den 22., Sonnabend, den 23. und Sonntag, den 24. November 1918, je von vorm. 8 Uhr bis nachm. 1 Uhr im Einwohnermeldeamt (Rathaus, Zimmer Nr. 12) beantragt werden.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. November 1918.

Eierverkauf.

Der Verkauf von **Auslandseiern** in den Geschäften der Molkereigenossenschaft Riesa, e. G. m. b. H. wird

Freitag, den 22. November 1918, nachmittags 2—6 Uhr,

fortgesetzt. Es werden beliefert gegen Abgabe des auf die Woche vom 18.—24. November 1918 lautenden Abschnittes der Eierbezugskarte und des Abschnittes C der roten Lebensmittelbezugskarte

a) **im Hauptgeschäfte, Wettinerstraße 24,**
die Lebensmittelbezugskarten 8496—9825,
b) **im 2. Geschäfte, Ecke Goethe- und Schloßstraße,**
die Lebensmittelbezugskarten 9826—11330.

Der Rat der Stadt Riesa, den 21. November 1918. Gbm.

Abgabe von Kleinbeleuchtungsmitteln.

Die Abgabe von Karbid kann in den früher bekannt gegebenen Geschäften bis auf weiteres bezugsscheinfrei erfolgen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. November 1918. Fnd.

Die Ausgabe der

Vollmilchkarten

auf die Zeit vom 25. November bis 22. Dezember 1918 erfolgt

Freitag, den 22. November 1918, nachmittags 3—6 Uhr

in den bekannten Ausgabestellen im Rathaus.

Bei verspäteter Entnahme der Vollmilchkarten ist eine Gebühr von 50 Pfg. für besondere Abfertigung zu entrichten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 21. November 1918.

Die Wahl von 4 Mitgliedern zur Bildung eines **Ortsausschusses zur Sicherung der Volksernährung** findet nunmehr am **Sonntag,** den **24. November 1918, vorm. von 9—12 Uhr im Gemeindeamt in Zimmer Nr. 6** statt.

Wahlberechtigt sind alle über 20 Jahre alten männlichen und weiblichen Einwohner der Gemeinden Gröba und Forberge. Zu wählen sind 4 Einwohner aus dem Kreise der Verbraucher.

Die wahlberechtigten Einwohner haben sich im Wahlraum durch Einwohner-Meldeschein oder sonstige behördliche Ausweispapiere auszuweisen.

Der Gemeindevorstand zu Gröba.

Milchkartenausgabe in Gröba.

Freitag, den 22. November 1918, nachmittags 6—7 Uhr werden im **Gemeindeamt** die Milchkarten auf die nächsten 4 Wochen ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt in Zimmer Nr. 2, Buchstabe A—L und in Zimmer Nr. 6, Buchstabe M—Z. Die jetzigen Milchkarten sind vorzulegen.

Gröba, Elbe, am 19. November 1918. **Der Gemeindevorstand.**

Kartoffelverkauf

Freitag, den 22. November 1918, vormittags 7 Uhr bei Herrn Fabrikbesitzer Klose. Einwohner, die mit Kartoffeln auf das laufende Wirtschaftsjahr noch nicht voll eingedeckt sind, werden hiermit veranlaßt, sich zwecks Entgegennahme der ihnen noch zustehenden Kartoffelmengen bei der oben erwähnten Kartoffelausgabe mit zu melden.

Weida, am 21. November 1918. **Der Gemeindevorstand.**

Der 2. Termin **Grundsteuer** und **Brandkasse** und der 4. Termin **Gemeindeanlagen sind fällig** und spätestens innerhalb 8 Tagen an die hiesige Gemeindekasse zur Vermeidung von Weiterungen abzuführen.

Weida, am 21. November 1918. **Der Gemeindevorstand.**

Die Neuordnung in Sachsen.

Amnestie vom 19. November 1918.

I. Erlassen sind die von sächsischen bürgerlichen Gerichten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen wegen politischer Verbrechen oder Vergehen, ferner wegen Vergehens in Bezug auf die Religion (§§ 166, 167 St. G. B.), wegen Beleidigung in den Fällen der §§ 196, 197 (St. G. B.), wegen einer mittels der Presse begangenen oder in dem Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874 oder in dem Vereinsgesetz vom 19. April 1908 unter Strafe gestellten strafbaren Handlung.

Die Strafverfolgung bei sächsischen bürgerlichen Behörden wegen solcher bis zum heutigen Tage begangenen Straftaten ist niedergeschlagen.

II. Im übrigen sind die von den sächsischen bürgerlichen Gerichten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen erlassen, wenn die erkannte Strafe nur in Verweis, Haft, Festungshaft bis zu drei Monaten einschließlich, Gefängnis bis zu drei Monaten einschließlich, oder Geldstrafen bis zu 600 Mark einschließlich, allein oder in Verbindung miteinander besteht.

III. Hinausgehend über Nr. II wird Straferlaß bewilligt: a) den Kriegsteilnehmern, b) den Ehefrauen und Witwen von solchen, c) den als Kriegsbeschädigte anerkannten, also unter Gewährung von Rente entlassenen ehemaligen Kriegsteilnehmern, d) Personen, zugunsten deren die Strafvollstreckung infolge der Kriegsverhältnisse z. B. wegen Beschäftigung im Vaterländischen Hilfsdienst oder in der Heeresindustrie, oder in der Landwirtschaft seit mindestens zwei Jahren aufgeschoben oder unterbrochen worden ist.

1. Den Kriegsteilnehmern werden die vor oder während der Kriegsteilnahme von sächsischen bürgerlichen Gerichten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen erlassen, sofern die einzelnen Strafen oder ihr noch zu vollstreckender Teil nur in Verweis, Geldstrafe bis 3000 Mark einschließlich, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Gefängnis bis ein Jahr einschließlich allein oder in Verbindung miteinander besteht.